

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 06/10 Mz**

A N E R K E N N T N I S - U R T E I L

In der Rechtsstreitigkeit

mit den Beteiligten

1. MAV

Klägerin,

2. IA e. V.

Beklagte,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz am 26.5.2010 durch den Richter R. als Vorsitzenden für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte durch den Beschluss zur Schließung der Küche in der A.-Schule in R. gegen § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO Mainz sowie gegen § 27 MAVO Mainz verstoßen hat.

Dem Beklagten wird aufgegeben, die Durchführung des Beschlusses vom 11.3.2010 zur Schließung der Küche in der A.-Schule in R. auszusetzen und das Beteiligungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO Mainz durchzuführen.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte durch die unterbliebene Information über die wirtschaftliche Lage des Standortes R. gegen § 27a MAVO Mainz verstoßen hat.

Die Auslagen der Klägerin für das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht sind vom Beklagten zu tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

Der Beklagte hat die Klageanträge vollumfänglich anerkannt. Die Klägerin hat daraufhin den Erlass eines Anerkenntnisurteils beantragt. Diesem Antrag ist zu entsprechen und es hat ein Anerkenntnisurteil gem. § 307 Abs. 1 ZPO i. V. mit § 27 KAGO, § 46 Abs. 2 ArbGG, § 495 ZPO zu ergehen. Dieses kann gem. § 34 Abs. 1, 2 KAGO durch den Vorsitzenden allein ohne mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die Entscheidung über Tragung der Auslagen beruht auf § 12 Abs. 1 KAGO i. V. mit § 17 Abs. 1 MAVO Mainz.

Gründe für eine Zulassung der Revision sind nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim

**Kirchlichen Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg-Mainz-Speyer-Trier
in Mainz
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz
Telefax: 06131/253 936**

nach Zustellung des vollständigen Urteils innerhalb eines Monats einzulegen und innerhalb von zwei Monaten zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

die Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, die Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts, von welcher das Urteil abweicht

oder

ein Verfahrensmangel bezeichnet werden.

gez. R.